

182. Münster den 26. September 1682. (A. 2. b. Markt-Ordnung zu Münster.)

Fürstlich münster'sche Regierung.

Festsetzung einer Markt-Ordnung für die Stadt Münster, wodurch das an und vor den Stadthoren und in den Straßen stattfindende Auf- und Verkaufen der zum Markt gebracht werdenden Vidualien, Kornfrüchte und Holzfrachten verboten, den verschiedenen Waaren-Satzungen ihre Marktplätze (den Vidualien zwischen der Wage und dem Lamberti Kirchhofe, den Kornfrüchten auf dem Roggenmarkt, den Fischwaaren auf dem Fischmarkte und den Holzfuhrn in den Straßen nach Bieleben) angewiesen werden, und den Bürgern die Höferei mit, vom Lande ohne Vorkauf bezogenen, Vidualien, entweder in ihren Häusern mit offner Feldthüre, oder auf dem Markte in der Reihe der andern Verkäufer, an Markt- und andern Tagen gestattet wird.

Entgegenhandlungen sollen mit körperlicher Haft und mit Confiskation der Gegenstände, zu Last des als Contravenient sich ergebenden Käufers oder Verkäufers, bestraft werden.

Bemerk. Wörtlich erneuert am 15. October 1691 und 5. Juli 1694 (A. 4. b.) durch Bischof Friedrich Christian; desgleichen durch Bischof Franz Arnold am 14. August 1713 (A. 5. b.); durch Bischof Clemens August am 20. Juli 1720 (A. 6. b.); und durch Bischof Maximilian Friedrich am 10. März 1768 (A. 8. b.).

183. Neuhaus den 20. November 1682. (A. 2. b. Viehsuche.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ꝛc.

Bei der unter den Pferden und dem Hornvieh, als Zungenfäulniß verlaufenden, herrschenden Seuche, wird ein Rezept zu einer — nebst Abtragung der Zunge, mittelst eines gleichzeitig abgebildeten silbernen Instrumentes — innerlich anzuwendenden Arznei allgemein bekannt, und den Local-Behörden zur Pflicht gemacht, jeden Drtes besondere Personen zur Beaufsichtigung des vorhandenen und resp. zur vorgeschriebenen Behandlung des erkrankten Viehstandes anzuordnen.

184. Münster den 12. April 1683. (F. b. Extra Schatz-Entrichtung.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ꝛc.

Bei den durch schatzpflichtige Unterthanen vielfach geschehenden Beitrags-Weigerungen der ungelegt werdenden außerordentlichen Schatzungen und Leistungen, wird landesherrlich festgesetzt, „daß alle und jede besagten unsern „Stifts und Fürstenthums (Münster) Eingeseffenen, welche ordinari Schatzungen zu geben schuldig, auch extra-ordinari- oder Nebenschatzungen zu zahlen anzuweisen „seyn, und davon durch keinen Vorwand, der werde auch „hervorgefucht oder genommen woher er wolle, befreyt „werden sollen.“

185. Schloß Neuhaus den 11. Mai 1683. (A. 9. b. Freiheiten zu Münster.)

Ferdinand, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Wiederaufhülfe der durch Kriegs- und Schuldenlast, Feuersbrünste und Seuchen gedrückt und verminderten Bürgerschaft der Stadt Münster, deren Bedrängnisse durch die vielfach mißbräuchlichen Beitrags-Entziehungen ihrer Einwohner zu den städtischen, gewöhnlichen und außerordentlichen Schatzungen und Auflagen gesteigert werden, wird (— in Voraussicht der durch heftige Steinbeschwerden bevorstehender Auflösung des Landesherrn, und zur Begründung eines dauernden Andenkens an dessen fürstväterliche Zuneigung —) dem Magistrate zu Münster ein streng zu handhabendes Reglement der, bis auf vorbehaltene anderweitige Bestimmung, zu gestattenden Personalfreiheiten von öffentlichen und bürgerlichen Abgaben und Lasten ertheilt.

Durch dieses Regulativ werden alle, vermöge der Landesprivilegien und Verfassung, in der Stadt Münster selbst nicht Befreiete, in vier besondere Klassen von Exempten eingetheilt, und wird; unter Aufsührung der Bürgerschaft und der Zahl der zu jeder Klasse gehörenden Individuen, festgesetzt: daß die erste Klasse der Befreieten, die völlige Freiheit von allen bürgerlichen Auflagen genießen soll; daß die zweite Klasse nur zur Entrichtung des Brauschillings und der Wagenzeichen verbunden, übrige